

Rahmenbedingungen zur Förderung von Reisen von Schulklassen und Schülerinnen- und Schülergruppen zu Organen und Einrichtungen der Europäischen Union

Stand: September 2025

1. Förderungszweck

Das Bundeskanzleramt gewährt Förderungen für Schulklassen oder Schülerinnen- und Schülergruppen für Reisen zu Organen und Einrichtungen der Europäischen Union.

Dadurch soll jungen Menschen die Bedeutung der europäischen Integration für Österreich nähergebracht werden und ein besseres Verständnis der Abläufe und Zusammenhänge in der Europäischen Union ermöglicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Reisen von Schulklassen oder Schülerinnen- und Schülergruppen ab der 9. Schulstufe (Polytechnische Schulen, mittlere und höhere Schulen, Berufsschulen) nach Brüssel bzw. in andere europäische Städte, in denen ein Organ oder eine Einrichtung der Europäischen Union ihren Sitz hat, wenn zumindest ein Organ oder eine Einrichtung der Europäischen Union besucht wird. Zusätzlich wird ein Besuch der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union empfohlen. Die Abteilung IV/10 im Bundeskanzleramt (Kontakt siehe unten) steht sehr gerne zur Kontaktherstellung zur Verfügung.

3. Förderungsnehmende/Antragstellung

Förderungsnehmende können Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler sein. Die Schulleitung, die Schulveranstaltungsleitung oder ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002 idgF, z.B. ein Elternverein, kann den Förderungsantrag für die Förderungsnehmenden beim Bundeskanzleramt einbringen. Die Schulleitung, die Schulveranstaltungsleitung oder der Verein handelt dabei als die den Förderungsvertrag abwickelnde Stelle. Dabei ist die Vertretung der Förderungsnehmenden bereits bei Antragstellung offen zu legen.

Bei Antragstellung hat die die Förderung abwickelnde Stelle zu bestätigen, das Einvernehmen mit den Förderungsnehmenden für diesen Antrag hergestellt zu haben. Darüber hinaus hat die die Förderung abwickelnde Stelle zu bestätigen, das Projekt im Namen der Förderungsnehmenden umzusetzen und die sich aus den gegenständlichen Rahmenbedingungen sowie den „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ und den „Leitfaden für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ ergebenden Verpflichtungen zu kennen und diese im Namen der Förderungsnehmenden zu akzeptieren und zu erfüllen.

4. Förderungsvoraussetzungen und Verfahren

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist zunächst das Einlangen eines Förderungsantrages. Das Formular ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterfertigt samt den erforderlichen Anlagen (Reiseprogramm, pädagogisches Konzept, Liste der Teilnehmenden, detaillierte Kostenkalkulation) online an das Bundeskanzleramt, Abteilung IV/10, zu übermitteln.

Der Antrag sollte idealerweise spätestens einen Monat vor Beginn der geplanten Reise eingebracht werden. Grundsätzlich können nur Reisen gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht durchgeführt wurden und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Förderungszusage erfolgt schriftlich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Der Reise muss ein pädagogisches Konzept zu Grunde liegen, das die Einbindung der Exkursion in den Unterricht gewährleistet. In diesem Konzept muss besonderes Augenmerk auf die Relevanz der Europäischen Union für Jugendliche und junge Erwachsene gelegt werden.

Beachten Sie bei der Planung der Reise bzw. des Förderantrags vorab auch die Liste häufiger Fragen und Antworten auf unserer Website:

<https://www.bundestkanzleramt.gv.at/service/foerderungen-des-bundestkanzleramtes/foerderungen-schuelerreisen-bruessel.html>

5. Abrechnung

Nach Durchführung der Reise ist ein Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Originalbelegen sowie ein Reisebericht und eine Bestätigung der Weiterleitung der Förderung an die Reiseteilnehmenden vorzulegen. Details dazu sind dem „Leitfaden für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ zu entnehmen.

6. Umfang der Förderung

Die Förderungssumme pro an der Reise teilnehmender Schülerin bzw. pro teilnehmenden Schüler beträgt einmalig höchstens € 250. Die Förderungsstelle entscheidet aufgrund dieser Rahmenbedingungen nach Maßgabe der verfügbaren Förderungsmittel in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge.

7. Förderbare Kosten

Förderbar sind nur nachgewiesene und projektbezogene Reise- und Nächtigungskosten, die nach Eingang des Förderungsantrages entstanden sind. Zahlungen (auch Anzahlungen), die vor der Antragstellung geleistet wurden, sind somit nicht von der Förderung abgedeckt.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderungsmittel wird nach entsprechendem Bedarf vorgenommen, wobei 15% des Förderungsbetrages erst nach ordnungsgemäßer Abrechnung angewiesen werden.

9. Förderungsstelle

Bundeskanzleramt

Abteilung IV/10 – Europakommunikation und Strategie

Ballhausplatz 2, 1010 Wien, Österreich

E-Mail: iv10@bka.gv.at,

Telefon: +43 1 531 15-202 976